

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1. Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in den Gemarkungen Düsedau, Osterburg und Walsleben Seite 5
- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20725/2007 Teilverfahren 20913/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes Seite 6
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Düsedau sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 7
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Erleben sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 7
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Gladigau sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 7
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Krevese sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 7
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Erleben sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 8
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Walsleben sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 8
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 8

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in den Gemarkungen Düsedau, Osterburg und Walsleben

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen Düsedau, Osterburg und Walsleben

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o.g. Gemarkungen das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken in den o.g. Gemarkungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 31.05.2010 bis einschließlich 28.06.2010

in der Stadtverwaltung, Zimmer 202, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. V25-20725/2007 Teilverfahren 20913/2008
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Hansestadt Osterburg (Altmark)** Gemarkung: **Königsmark** Flur: **2**
Flurstücke: **216/61, 72/2**

Bezeichnung: **L9 - Königsmark**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 26.05.2010 bis 25.06.2010

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache unter ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

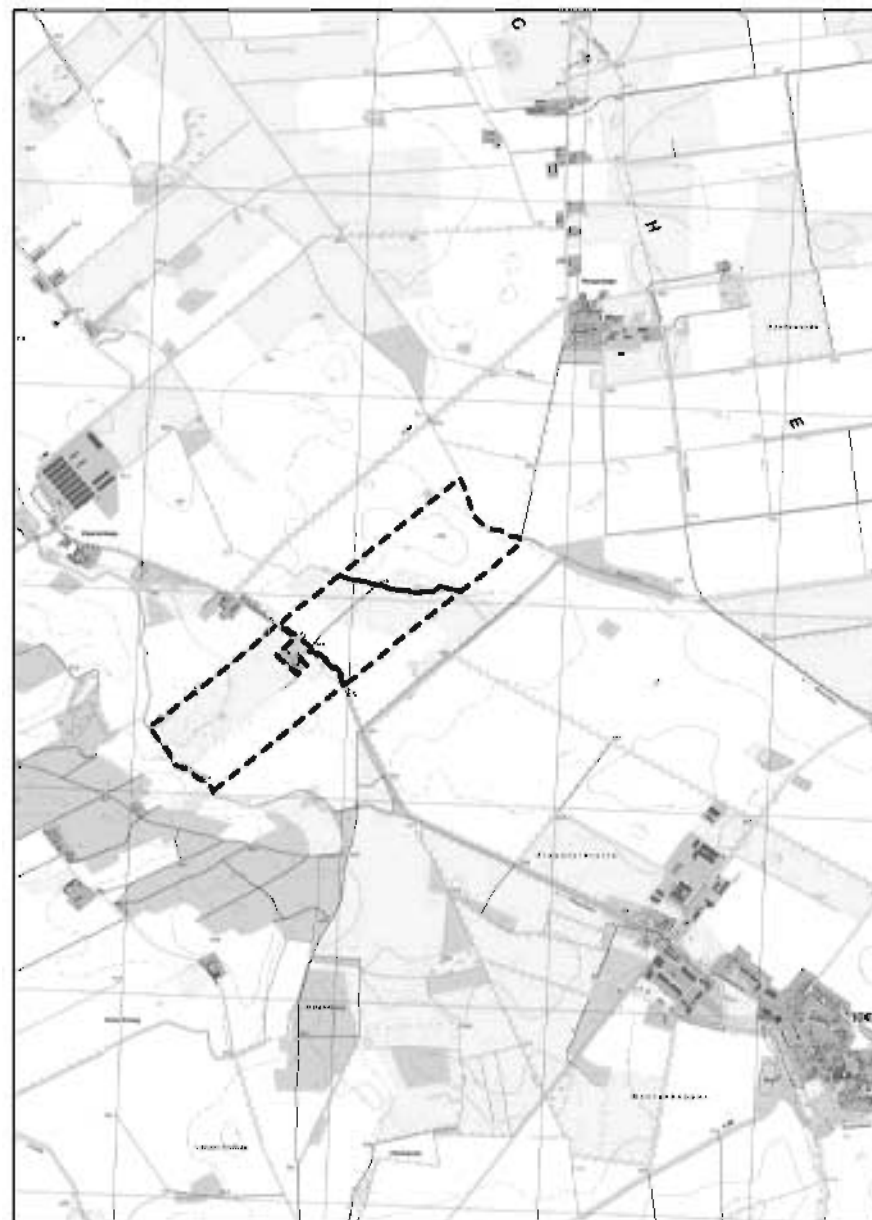
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 21 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716

**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Düsedau
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Düsedau in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Düsedau für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Düsedau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Erxleben
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Erxleben in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:


- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Erxleben für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Erxleben mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Gladigau
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Gladigau in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Gladigau für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Gladigau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Krevese
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Krevese in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:


- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Krevese für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Krevese mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Meseberg
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Meseberg in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Meseberg für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Meseberg mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Walsleben
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**


Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Walsleben in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Walsleben mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt
sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA**

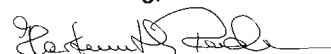
Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt für das Haushaltsjahr 2008 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2010 bis 04.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 12.05.2010


Hartmuth Raden
Bürgermeister



Stillo liebe Leser!
Heute eine Bitte der Redaktion



Aktuelles aus Kultur, Kunst und Sport sowie Schulen und Kindergärten erhalten eine Plattform, die wir redaktionell recherchieren und mit Text und Bild gestalten. Ortsbürgermeister der Einheitsgemeinde der Hansestadt Osterburg (Altmark) bitten wir um Zusammenarbeit und möchten unter anderem mit Vertretern der Ortschaften aktuelle fortlaufende Bilddokumentation einbauen. Hier sollen auch Ortschronisten zu Wort kommen. Vereinen unserer Region möchten wir die Möglichkeit geben, auf sich aufmerksam zu machen und Interesse zu wecken.
Wir als ortsansässige Redaktion wollen mit Fortsetzungsgeschichten, Leser-Heimat-Rätsel, Bauernregeln, Koch- und Gartentipps das Heimatblatt noch interessanter abrunden. Unter Vorbehalt und je nach zur Verfügung stehendem Platz, sowie Aktualität entscheiden wir dann, ob und welcher Beitrag in welcher Länge wann erscheint. Wir möchten Interessantes, allgemeines und unparteiisch vermitteln, jedoch Gefechte in Form von Leserbriefen ausschließen. Neu ist die Rubrik Familienanzeigen, in der zu freudigen aber auch traurigen Anlässen preiswert informiert werden kann. Ein Preisvergleich lohnt sich!

Mit der Verteilung des „Mittelungs- und Amtsblatt“ ist ein Zustellunternehmen beauftragt. Bekommen Sie ihre Heimatzeitung zu spät oder auch mal gar nicht, bitten wir Sie uns zu benachrichtigen.

Der Verlag ist für weitere Anregungen aller Bürger dankbar.